Minimaltarif bei fallweiser Verpflichtung im Orchester

Tarif Erläuterungen



Auszug aus der Tarifordnung A (live performance)

Für die Abgeltung von Leistungen, die von Musikerinnen und Musikern im Orchester bei fallweiser Verpflichtung erbracht werden, gelten die folgenden für das gesamte Gebiet der Schweiz verbindlichen Bestimmungen, wobei es sich um Mindestansätze handelt:

Konzert, Oper und Operette bis zu maximal 3 Stunden Dauer:

Probe: Fr. 175.-Aufführung: Fr. 203.-

Vorprobe: Eine unmittelbar vor der Aufführung stattfindende Probe wird mit Fr. 74.—berechnet, sofern die Dauer von Probe und Aufführung zusammen einschliesslich einer halbstündigen frei verfügbaren Ruhepause zwischen Probe und Aufführung 3 Stunden nicht übersteigt. Andernfalls gilt sie als selbständige Probe.

Überzeit: Proben mit Ausnahme von Haupt- und Generalproben zu Bühnenwerken und Oratorien dürfen grundsätzlich nicht länger als 3 Stunden dauern. Pro angebrochene Viertelstunde ist die Überzeit bei Aufführungen sowie bei Proben zu entschädigen mit

Fr. 22.-

Zulagen: Stimmführer der Streichergruppen, erste Bläser, Solopauken und Harfen sowie Nebeninstrumente, sofern sie neben dem Hauptinstrument zur Anwendung kommen, haben Anspruch auf eine Zulage pro Dienst von

Fr. 30.-

Obligatorische Ferienentschädigung: Der gesetzliche Ferienanspruch gemäss Art. 329 ff. OR wird durch eine Geldleistung abgegolten, indem auf das obige Total ein **Zuschlag von 8,33**% erhoben wird.

Obligatorische Sozialleistungen: Weiter hat der Veranstalter auf das Total inkl. Ferienentschädigung die Arbeitgeberprämien für AHV/IV/EO, ALV, FAK sowie für allfällige weitere obligatorische Sozialleistungen zu entrichten.

Spesenentschädigung:

Reise: Bahnfahrt 2. Klasse bei Distanzen bis 200 Bahnkilometer oder 1. Klasse bei Distanzen über 200 Bahnkilometer.

Mehraufwand-Entschädigung: Bei Leistungen, die ausserhalb des Wohnortes der Musikerin oder des Musikers erbracht werden, ist der mit dem Ortswechsel verbundene Mehraufwand mit einer zusätzlichen Entschädigung in der Höhe der Reiseentschädigung zu vergüten.

Auswärtsspesen: Feste Entschädigung bei jeder Auswärtsverpflichtung Auswärtsverpflichtung mit zwei Auswärtsmahlzeiten oder zwei Auswärtsdiensten pro Tag

Fr. 59.– Fr. 88.–

Rechnungsbeispiel: für Tutti-Musikerinnen und -Musiker mit Vorprobe, ohne Spesen.

	Grundtarif	Ferienentschä-	Zwischentotal	Sozialleistun- T	otal
	(Tutti)	digung (8.33%)		gen (ca. 8.5%)	
Probe	175.00	14.60	189.60	16.10	205.70
Vorprobe	74.00	6.20	80.20	6.80	87.00
Aufführung	203.00	16.90	219.90	18.70	238.60

Diese Tarife gelten nicht für Engagements, die länger als 6 zusammenhängende Tage dauern. Ebenso gelten sie nicht für Aufnahmen jeglicher Art (Tarifordnungen B und C). Für die genaue Berechnung sind zusätzliche Informationen sowie die vollständige Tarifordnung unter www.smv.ch zu finden.

Was bekommt der Veranstalter für die Bezahlung des SMV-Tarifs?

Für die Bezahlung nach SMV-Tarif erhält der Veranstalter die Arbeitsleistung einer Berufsmusikerin, die

- dem Veranstalter für 1 Dienst von maximal 3 Stunden Dauer zur Verfügung steht. Diese Zeitdauer ergibt sich aus der durchschnittlichen Dauer der meisten Werke. Einen vollen Dienst zu bezahlen, auch wenn eine Aufführung / Probe von kürzerer Dauer ist, rechtfertigt sich deshalb, weil es der Musikerin in diesem Fall nicht möglich ist, ein weiteres Engagement im selben Zeitraum anzunehmen;
- eine sehr lange Ausbildung am Instrument mit sich bringt, die bereits in der Kindheit beginnt, aus Zeitmangel den Verzicht auf viele für andere Kinder normale Dinge erfordert und frühestens mit dem Master-Abschluss an einer Musikhochschule endet;
- sich während der gesamten Karriere durch tägliches Üben weiterbildet und in Form hält;
- über vorgängig erlangte Orchestererfahrung verfügt, aber niemals Dienstalterszulagen erhält;
- sich individuell auf das Engagement vorbereitet, d.h. sich die zu spielende Musik bereits vor der abgegoltenen Arbeitszeit erarbeitet;
- sich im Allgemeinen einige Zeit vor der abgegoltenen Probe oder Aufführung am Arbeitsort einfindet, um sich in Ruhe einspielen und vorbereiten zu können;
- das eigene Instrument, dessen Anschaffungskosten sich in den meisten Fällen im fünf- bis sechsstelligen Bereich bewegen, kostenlos zur Verfügung stellt, für dessen Versicherung und Unterhaltskosten selber aufkommt und für die Pflege einiges an nicht vergüteter Zeit aufwendet;
- sich die notwendige Berufskleidung auf eigene Kosten beschafft und unterhält;
- sich auf eigene Kosten um den beruflichen Gesundheitsschutz kümmern muss und im Fall von Berufskrankheiten gänzlich sich selber überlassen ist;
- keine Kinderzulagen erhält;
- die Arbeit unter beträchtlichem nicht vergütetem Zeitaufwand selber organisieren, Engagements akquirieren und zeitlich äusserst flexibel sein muss;
- sich in der Praxis meist selbständig um die Bezahlung und Abrechnung der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen bemühen muss;
- in mageren Engagement-Zeiten nur in seltenen Fällen von der Arbeitslosenversicherung aufgefangen wird;
- durch kurzfristige und unregelmässige Arbeitszeit grosse Einschränkungen im Sozialleben in Kauf nimmt.

Was verdient ein nach Tarif bezahlter Berufsmusiker tatsächlich?

Betrachten wir einen durchschnittlichen freischaffenden Berufsmusiker, der nach Tarif bezahlt wird: Weil kaum jemand aufgrund von Terminkollisionen und unterschiedlichen Arbeitsorten in der Lage ist, langfristig die gesamte theoretisch mögliche wöchentliche Arbeitszeit mit Engagements zu füllen, gehen wir von 5 Diensten pro Woche aus, was bei 47 Arbeitswochen pro Jahr 235 Diensten entspricht. Wenn wir weiter annehmen, dass der Mix zwischen Proben und Aufführungen bei 50:50 liegt und wir die obligatorische Ferienzulage von 8.33% dazurechnen, ergibt sich eine jährliche Bruttolohnsumme von Fr. 48'115.-, also Fr. 3'701.- pro Monat (bei 13 Monatsgehältern). Davon muss der Musiker neben den privaten Auslagen, die Versicherung und den Unterhalt des Instrumentes, die Berufskleidung und unter Umständen einen Übungsraum, ebenso wie die Spesen der Selbstvermarktung berappen. In guten Zeiten ist es durchaus möglich, dass der freischaffende Musiker einige Dienste mehr spielen kann, in schlechten können es aber auch bedeutend weniger sein.

Zum Vergleich: Das durchschnittliche Bruttogehalt der Fachhochschulabgänger im technischen Bereich oder dasjenige eines Lehrers mit Hochschulabschluss (ohne Dienstalterszulagen) ist mehr als doppelt so hoch.

Berufsmusiker vereinen in sich die Fähigkeiten eines Künstlers, Akademikers und Handwerkers. Diese hochqualifizierte Arbeit verdient eine entsprechende Wertschätzung.

Die Tarife stellen deshalb das Minimum einer fairen Entlöhnung der Berufsgruppe dar, die Musik überhaupt erst hörbar und musikalische Projekte möglich macht.